

Mieter dürfen in der Mietwohnung Wäsche trocknen – haften aber für Schimmel

in der letzten Woche bat ein Vermieter um rechtlichen Rat, der bei einer Wohnungsbegehung feststellen musste, dass eine Mieterin einen Wäschetrockner in der Wohnung aufgestellt hatte und zudem Unterwäsche und Socken im Wohnzimmer trocknete.

Hier gilt: Als Vermieter müssen Sie es dulden, wenn Ihre Mieter einen Wäschetrockner in der Wohnung aufstellen.

Ist aber eine Ablüftungsvorrichtung vorhanden, muss diese durch die Mieter genutzt werden. Wenn Ihre Mieter die Luft lediglich mit einem Schlauch nach außen leiten, können Sie dies untersagen.

Wohnungsnachbarn können nämlich die Miete um bis zu 10 Prozent mindern, wenn sie durch von einem Wäschetrockner verursachte Nebelschwaden belästigt werden.

Kleinwäsche dürfen Ihre Mieter in den Wohnungen und auf dem Balkon trocknen. Eine Klausel im Mietvertrag, die das Wäschetrocknen in der Wohnung verbietet, wäre unwirksam.

Natürlich müssen Ihre Mieter aber durch ausreichende Belüftung Feuchtigkeitsschäden vorbeugen. Tun sie das nicht, haften sie für hierdurch entstandene (Schimmel-)Schäden.

Für die größeren Wäschestücke müssen Ihre Mieter aber grundsätzlich den dazu zur Verfügung stehenden Speicher oder Trockenkeller nutzen. Hier dürfen Ihre Mieter keinen eigenen Wäschetrockner aufstellen.

Grundsätzlich gilt: Mieter müssen ihre Kleidung waschen und trocknen können.